

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 432/2021 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Frau Hüge					
AbtL: Herr Johannes Maier					
Verfasser/in: Herr Maier					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				22.11.2021	

TOP	Genehmigung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen gem. § 83 GO NRW im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes
------------	---

Beschlussvorschlag

Den erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen im Bereich der Produktgruppe 060 120 „IBZ - Allgemeiner Sozialer Dienst“ wird bei nachfolgenden Produktsachkonten gem. § 83 GO NRW zugestimmt:

060 120 53310500	Einzelfallhilfen für Familien	i.H.v.	250.000,-€
060 120 53310600	Ambulante Eingliederungshilfen	i.H.v.	340.000,-€
060 120 53310800	Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII	i.H.v.	180.000,-€
060 120 53320300	Heimerziehung	i.H.v.	1.200.000,-€
060 120 53320700	Hilfen gem. § 19 SGB VIII	i.H.v.	150.000,-€
060 120 53320800	Stationäre Eingliederungshilfe	i.H.v.	1.200.000,-€

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Finanzierung zusätzlicher notwendiger Jugendhilfemaßnahmen überwiegend verursacht durch die Coronapandemie in den Bereichen erzieherischer Bedarfe gem. §§ 27 ff. , Eingliederungshilfebedarfe gem. § 35a SGB VIII und Persönlichkeitsentwicklungsbedarfe gem. § 41 SGB VIII. Es handelt sich bei allen Leistungen um gesetzliche Pflichtleistungen nach dem SGB VIII. Die überplanmäßigen Aufwendungen sind daher unabweisbar.

2. Sachverhalt

Durch die pandemiebedingt notwendigen einschränkenden Maßnahmen sind erhebliche Belastungssituationen für alle jungen Menschen in der Gesellschaft entstanden, z.B. die erhöhte häusliche Gewalt, erhebliche psychische Belastungen junger Menschen etc.. Dies ist im Moment auch Fokus von Studien und ersten Einschätzungen.

Über einen langen Zeitraum waren alle Förder-, Begegnungs-, Bildungs- und Freizeitorte junger Menschen geschlossen. Der Lebensalltag konzentrierte sich auf den engsten Familienkreis. Gerade

in Familien mit niedrigem Bildungsstand und Transferleistungsbezug führte dies zu außerordentlichen Überlastungssituationen.

Ganz besonders hat der Wegfall von Förderungsleistungen und dem Sozialraum Kindertagesstätte/Schule die jungen Menschen belastet, bei denen bereits eine entsprechende Teilhabebeeinträchtigung z.B. aufgrund einer psychischen Erkrankung vorlag. Dies führte zur Zunahme massiver Ängste, Verhaltensauffälligkeiten, depressiven Stimmungen und einem sehr hohen Unterstützungsbedarf. (siehe hierzu erste Ergebnisse in der COPSY-Studie, Quelle: <https://bvpraevention.de>)

Diese Belastungssituationen zeigen sich in den deutlich gestiegenen erzieherischen Bedarfen bzw. den Teilhabebedarfen. Durchweg ergeben sich in den Jahren 2020 und 2021 Steigerungen der durchschnittlichen Belegung, die sich vom bisherigen Verlauf der Hilfen in den Jahren 2015-2019 signifikant unterscheiden.

Auf Basis des Vergleichs der durchschnittlichen Belegung der betroffenen Hilfen (PSKs) wurden die Entwicklungen der Jahre 2015-2019 ins Verhältnis zu 2020 und 2021 gesetzt und die Corona-bedingten Steigerungen in Form der durchschnittlichen jährlichen Belegungszahlen dargestellt:

Sachkonto	Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021*
53310500	Einzelfallhilfen für Familien	56	47	34	25	25	42	61
53310600	Ambulante Eingliederungshilfen	22	29	29	22	26	38	56
53310800	Hilfe für junge Volljährige gem. §41 SGB VIII	19	24	23	22	25	26	27
53320300	Heimerziehung	51	56	51	44	43	48	57
53320700	Hilfe gem. §19 SGB VIII	7	8	10	6	5	6	6
53320800	Stationäre Eingliederungshilfe	18	14	16	18	19	16	24

*Prognose (Stand 07.10.2021)

Andere Gründe für die Steigerung der Belegungsquoten sind in der Kreisstadt Bergheim nicht erkennbar. So kam es beispielsweise nicht zu Werksschließungen eines großen Arbeitgebers in Verbindung mit den damit verbundenen psychosozialen Belastungen für Familien.

Seit Jahren investiert die Kreisstadt Bergheim auch in die präventive Arbeit in der Jugendhilfe (z.B. frühe Hilfen, Familienzentren und Kita-Plus Kräfte, Schulsozialarbeit flächendeckend an allen Schulen, Netzwerkarbeit, Aufrechterhaltung der JuZe im gesamten Stadtgebiet etc.). In diesem Bereich gab es in der Vergangenheit keinen Abbau von Leistungen, der einen zusätzlichen Bedarfsanstieg beeinflusst haben könnte.

Zu beachten ist auch, dass die Kreisstadt Bergheim durch einen seit Jahren hohen Anteil an SGB-II Leistungsbezug der 0-15 Jährigen (durchschnittlich 25 %) besonders von den Belastungen durch die Coronakrise im Bereich der Zielgruppe der jungen Menschen betroffen ist. Die bisherigen Studien sehen eine besonders hohe Belastung durch die pandemiebedingten Maßnahmen bei von Armut betroffenen Familien (siehe hierzu auch BIB.BEVÖLKERUNGS.STUDIEN 2/2021 „Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Corona-Pandemie“ abzurufen unter Belastungen-von-Kindern-Jugendlichen-und-Eltern-in-der-Corona-Pandemie.pdf, bund.de, Stand 06.10.2021 und den gemeinsamen Bericht von BMG und BMFSFJ in der Kabinettsitzung am 30.06.2021 unter dem TOP

Verschiedenes „Übersicht zu gesundheitlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche, Stand 29. Juni 2021“ abzurufen unter

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183046/9880e626ab0dfcf849ec16001538f398/kabinett-auswirkungen-corona-kinder-jugendliche-data.pdf>, Stand 06.10.2021)

Produktsachkonto: 060 120 53310500 Einzelfallhilfen für Familien:

Ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27, 30, 31 SGB VIII in Form der Sozialpädagogischen Familienhilfe, der Erziehungsbeistandschaft sowie flexibler ambulanter Hilfen.

Mittel dieser Haushaltsstelle werden für die Bedarfe verwendet, die nicht durch eigene Fachkräfte des Informations- und Beratungszentrums der Kreisstadt Bergheim gedeckt werden können.

In diesem Produktsachkonto ergibt sich bei der durchschnittlichen Belegung ein eindeutiges Bild: während sich im Verlauf der Jahre 2015-2019 die durchschnittliche Belegung von rund 56 laufenden Hilfen/Monat auf 25 lfd. Hilfen/Monat mehr als halbiert hat, stiegen die Werte 2020 auf 42 lfd. Hilfen/Monat und 2021 ist prognostisch mit einer durchschnittlichen Belegung von 61 lfd. Hilfen/Monat zu rechnen. Hier wird die eindeutige coronabedingte Trendumkehr deutlich.

Der Mehraufwand beläuft sich in 2021 auf 250.000,-€ und ist vollständig coronabedingt.

Produktsachkonto: 060 120 53310600 Ambulante Eingliederungshilfen:

Ambulante Eingliederungshilfe für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII.

Aus den Jahren 2015 bis 2019 ergibt sich ein Mittelwert der durchschnittlichen Belegung von 26 lfd. Hilfen/Monat. Sowohl in 2020 mit 38 lfd. Hilfen/Monat als auch in 2021 mit 56 lfd. Hilfen/Monat liegen die Werte damit deutlich über diesem Mittelwert. Daraus ergibt sich, dass die Mehrbedarfe aus 2021 coronabedingt entstanden sind.

Der Mehraufwand beläuft sich in 2021 auf 340.000,-€ und ist vollständig coronabedingt.

Produktsachkonto: 060 120 53310800 Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII:

Ambulante und stationäre Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklungsverzögerung oder der Teilhabebeeinträchtigung bei vorliegender bzw. drohender seelischer Behinderung.

Aus den Jahren 2015 bis 2019 ergibt sich ein Mittelwert der durchschnittlichen Belegung von 23 lfd. Hilfen/Monat. Sowohl in 2020 mit 25 lfd. Hilfen/Monat als auch in 2021 mit 27 lfd. Hilfen/Monat liegen die Werte damit deutlich über diesem Mittelwert. Daraus ergibt sich, dass die Mehrbedarfe aus 2021 coronabedingt entstanden sind.

Der Mehraufwand beläuft sich in 2021 auf 180.000,-€ und ist vollständig coronabedingt.

Produktsachkonto: 060 120 53320300 Heimerziehung:

Stationäre Hilfen für Kinder und Jugendliche gem. § 34 SGB VIII, die temporär oder dauerhaft nicht in der Herkunftsfamilie aufwachsen können, da die Herkunftsfamilie eine dem Wohl des Kindes / Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten kann.

In diesem PSK zeigt sich seit 2015 eine stetige Abnahme der durchschnittlichen Belegung (mit Ausnahme von 2016, hier trat ein Sondereffekt auf, da in diesem Jahr die Hilfen für ‚unbegleitete eingereiste minderjährige Ausländer‘ (UMA) mit in diesem PSK geführt wurden, ab 2017 dann in einem getrennten). Es wäre also von zumindest gleichbleibenden durchschnittlichen Belegungen auszugehen gewesen. Die deutlichen Erhöhungen in 2020 und 2021 sind demnach vollständig coronabedingt.

Der Mehraufwand beläuft sich in 2021 auf 1.200.000,-€ und ist vollständig coronabedingt.

Produktsachkonto: 060 120 53320700 Hilfen gem. § 19 SGB VIII:

Stationäre Hilfen in Form gemeinsamer Wohnformen gem. §19 SGB VIII für alleinerziehende Mütter oder Väter mit Kind(ern) bei Persönlichkeitsentwicklungsverzögerungen des betreuenden Elternteils, um diese bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes / ihrer Kinder zu unterstützen und dem Elternteil eine schulische und berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen.

In diesem Produktsachkonto kommt es hilfeartbedingt zu erheblichen Schwankungen der Bedarfe in den vergangenen Jahren. Da die Fallzahl insgesamt klein ist, entstehen durch Einzelfälle entsprechende Schwankungen. Hinzu kommt, dass die Höhe der Kosten neben der notwendigen Intensität der Hilfe auch von der Anzahl der Kinder der Hilfeempfänger abhängig ist.

In diesem Sachkonto können auf Grundlage der Mittelwerte der durchschnittlichen Belegung keine coronabedingten Steigerungen festgestellt werden.

Die höheren Bedarfe sind auf einen Fallzahlenanstieg und gleichzeitig längerem Hilfebedarf im Verhältnis zur Berechnungsbasis bei Haushaltsaufstellung zurückzuführen.

Der Mehraufwand beläuft sich in 2021 auf 150.000,-€.

Die Deckung erfolgt aus folgenden Produktsachkonten:

PSK	Bezeichnung	Betrag	Kommentar
060 050 53182800	Sonst. Zuschüsse Tageseinrichtungen freier Träger	50.000,- €	Minderaufwand wegen Anpassung aufgrund der tatsächlichen Belegungen und Betreuungszeiten in den einzelnen Einrichtungen

4. Fortsetzungsblatt zu TOP

060 050 53182000	BKZ für Tageseinrichtungen freier Träger	100.000,- €	Minderaufwand wegen Anpassung aufgrund der tatsächlichen Belegungen und Betreuungszeiten in den einzelnen Einrichtungen
---------------------	--	-------------	---

Produktsachkonto: 060 120 53320800 Stationäre Eingliederungshilfe:

Stationäre Unterbringung seelisch behinderter oder von Behinderung bedrohter Minderjähriger mit bestehender Teilhabebeeinträchtigung gem. § 35a SGB VIII.

Aus den Jahren 2015 bis 2019 ergibt sich ein Mittelwert der durchschnittlichen Belegung von 17 lfd. Hilfen/Monat. In 2021 liegt der Wert mit zu erwartenden 24 lfd. Hilfen/Monat deutlich darüber. Daraus ergibt sich, dass die Mehrbedarfe aus 2021 coronabedingt entstanden sind.

Der Mehraufwand beläuft sich in 2021 auf 1.200.000,-€ und ist vollständig coronabedingt.

Weitere Planungen

Bei allen betroffenen Mehraufwendungen handelt es sich um Hilfen nach dem SGB VIII, die bei Vorliegen der entsprechenden Bedarfe Pflichtleistungen darstellen. Alle Maßnahmen sind Interventionsleistungen zum Abbau bestehender Mangel- bzw. Belastungssituationen, sowie Teilhabebeeinträchtigungen oder erheblicher Entwicklungsverzögerungen. Die Feststellung des Bedarfes sowie die damit verbundene Bewilligung entsprechender geeigneter, notwendiger Hilfen erfolgt unter der Einbeziehung mehrerer Fachkräfte. Eine fortlaufende Überprüfung der Zielerreichung, des weiteren Bedarfes sowie des Bedarfsumfanges und damit eventuell einhergehender Anpassungen der Hilfen in jedem Einzelfall werden ebenfalls strukturiert in Fachteams vorgenommen.

Neben der Abarbeitung der durch die pandemische Lage entstandenen Fallzahlensteigerungen gilt es einerseits den Ausbau entsprechender Präventionsmaßnahmen über den gesamten Zeitraum der Entwicklung junger Menschen frühzeitig und niederschwellig voranzutreiben. Zwar hält die Kreisstadt Bergheim im Präventionsbereich bereits eine Vielzahl von Angeboten vor. Die steigenden Hilfebedarfe machen aber deutlich, dass hier noch mehr Engagement -gerade in Krisensituationen- sinnvoll sein könnte. Andererseits könnte es durch ein unabhängiges integriertes Fach- und Finanzcontrolling möglich sein, die Wirkung der bestehenden Angebote und Maßnahmen zu evaluieren und so noch passgenauer und individueller auf den Einzelfall bezogen einzusetzen. Die Verwaltung wird die Situation intensiv beobachten und ihr Netzwerk in den Bereichen Früherkennung, Prävention, vorbeugende Hilfen und erzieherische Leistungen stärken, um der Situation mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu begegnen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Können nicht aufgezeigt werden.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.11.2018 handelt es sich um erhebliche überplanmäßige Aufwendungen. Zuständig für die Zustimmung zu diesen erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen ist gem. § 83 GO NRW der Rat. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt im Haushaltsjahr 2021 jeweils durch Mehrertrag bei dem PSK 160 020 49111000 „Isolierte Darstellung coronabedingter Belastungen“.

Eine sichere Prognose, wie lange diese coronabedingten Mehrbelastungen im Jugendhilfebereich andauern werden, kann nicht erfolgen, da es sich um komplexe Zusammenhänge zwischen persönlichen Belastungssituationen, psychischen Belastungen und den vermittelten Hilfen handelt. Über die stetige Hilfeplanung gemeinsam mit den Hilfeempfängern und den Hilfeerbringern erfolgt im Einzelfall eine entsprechende Überprüfung der Zielerreichung und eine Anpassung der entsprechenden Bedarfe und der geeigneten Jugendhilfemaßnahmen.

Auf Basis der Erfahrungen der Vergangenheit kann mit Blick auf die durchschnittlichen Laufzeiten der einzelnen Hilfearten aber davon ausgegangen werden, dass diese Mehrbedarfe noch einige Zeit Auswirkungen auf den Finanz- und Ergebnisplan des Produktbereiches haben werden.

Unter der Annahme, dass in 2021 alle coronabedingten Bedarfe bereits dem Jugendamt bekannt sind und in den letzten Jahren die durchschnittliche Laufzeit der Hilfen gemittelt rund 2 Jahre betrug, ist davon auszugehen, dass es sowohl in 2022, als auch in 2023 weiterhin zu coronabedingten Mehrbedarfen im Produktbereich 060 120 kommen wird.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Haushaltsprognose in Frühjahr und Herbst 2022